

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Oktober 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

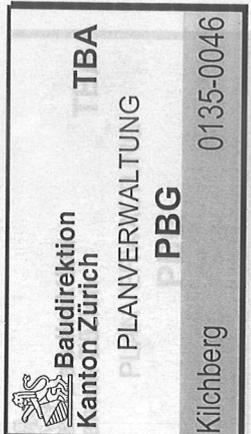
B.N.P. (B1/2)

Adliswil Nr. 55

3886. Baulinien. Am 30. November 1964 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Oktober 1962 und desjenigen des Gemeinderates Kilchberg vom 11. Dezember 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Kilchbergstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Adliswil, Lebernstrasse bis Grenze Kilchberg, und an der Dorfstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Kilchberg, Grenze Adliswil bis Hochweidstrasse (früher Knebelstrasse benannt). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 2. Dezember 1964 sind gegen die am 21. Dezember 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig. Der einzige Rekurs wurde gemäss Mitteilung des Gemeinderates Adliswil am 2. November 1964 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Die Kilchberg- und die Dorfstrasse mit einer Gesamtlänge von 2,8 km verbinden die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse D, Gemeinde Adliswil, mit der Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse E, Gemeinde Kilchberg. Gegenstand der Vorlage bildet das zirka 750 m lange Teilstück von der Lebern- bis zur Hochweidstrasse. Anlass zur Baulinienrevision gab insbesondere die Verlegung der Strassenverbindung wegen ihrer Ueberführung über die N 3 (Bauwerk Nr. 8), die in den Jahren 1962/1964 ausgeführt wurde. Der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der Strasse. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie sind bei der Kreuzung mit der N 3 unterbrochen und schliessen an die Baulinien der N 3 an, die erst am 29. Januar 1963 rechtskräftig geworden und daher in der Vorlage nicht blau eingetragen sind. Bei der Einmündung der Lebernstrasse schliesst die westliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1420 vom 29. Juli 1927 genehmigte nordöstliche Baulinie der Lebernstrasse an. Die mit Beschluss vom 7. Juli 1910, festgesetzten Baulinien der Kilchbergstrasse, Lebernstrasse bis Grenze Kilchberg, Gemeinde Adliswil, sind aufgehoben. Im Abschnitt Grenze Kilchberg bis Hochweidstrasse handelt es sich um die erstmalige Festsetzung von Baulinien, sodass keine Baulinien aufzuheben sind.

Im übrigen ist zur Vorlage zu bemerken, dass die Strassenachse zwischen den Profilen 224.27 und 358.77, das heisst auf eine Länge von rund 130 m von der N 3 in Richtung Adliswil (Linkskurve) nachträglich gegenüber der ursprünglichen Baulinienvorlage um maximal 2 m in östlicher Richtung verschoben wurde. Dadurch ergeben sich in diesem Bereich asymmetrische Vorgartengebiete, deren Tiefe im Maximum um 2 m von der veröffentlichten Vorlage abweicht. Da sich dies wegen einer voraussichtlichen Gesamtüberbauung im fraglichen Gebiet kaum nachteilig auswirken wird, kann von der Anpassung der Baulinien im betreffenden Abschnitt und deren erneuter Veröffentlichung abgesehen werden.



Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Adliswil und Kilchberg vom 4. Oktober 1962 beziehungsweise 11. Dezember 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Kilchbergstrasse I. Kl. Nr. 2, Lebernstrasse bis Grenze Kilchberg, und die Festsetzung von Baulinien an der Dorfstrasse, Grenze Adliswil bis Hochweidstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Adliswil und Kilchberg werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Adliswil und Kilchberg unter Rücksendung des für sie bestimmten Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Oktober 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler